



Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-20/00002-A

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für Kompensationsprogramme bzw. für einen finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann

gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern

1. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart vertreten durch die Geschäftsführung, und der
4. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

am 11.09.2020 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Durchführung von Kompensationsprogrammen bzw. für den finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch unterliegt entsprechend den in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der in Tenor zu Ziffer 1.) genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Die vorstehenden Anordnungen gelten ab dem 01.01.2021.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I. Sachverhalt

Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit dem ungewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern entstehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Hierbei obliegt ihnen auch die Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation des ungewollten Austausches zwischen Regelzonen. Der ungewollte Austausch ist die Energiemenge, die sich aus der Differenz zwischen den planmäßig per Fahrplan abgewickelten Energiegeschäften (SOLL-Austausch) und den an den Kuppelleitungen tatsächlich gemessenen Energiemengen (IST-Austausch) ergibt. Eine nachträgliche

Kompensation dieses ungewollten Austausches findet auch materiell in den Kosten- und Erlöspositionen der Übertragungsnetzbetreiber ihren Niederschlag.

Auf der Grundlage der von den vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Absichtserklärungen und dem Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) zum ungewollten Austausch hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet. Das Verfahren wurde mit Veröffentlichung im Internet am 17.06.2020 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 08.07.2020 eingeleitet. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 16.06.2020 den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Anschluss mit Schreiben vom 18.08.2020, 28.08.2020, 01.09.2020 und 04.09.2020 eine Festlegung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV beantragt und jeweils eine freiwillige Selbstverpflichtung (**Anlagen 1 bis 4**) unterzeichnet.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

1.3. Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Übertragungsnetzbetreibern wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

2.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten und Erlösen, die aus dem ungewollten Austausch resultieren, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungs-

netzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

2.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

2.3. Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ungewollten Austausch Rechnung zu tragen.

Während sich in der Vergangenheit die Kosten und Erlöse für den ungewollten Austausch bei den einzelnen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern weitgehend neutralisiert haben, gab es ab dem Jahr 2016 eine Entwicklung, dass zwar auf nationaler Ebene ein Ausgleich stattfindet, einzelne Übertragungsnetzbetreiber aber wiederkehrend und unterschiedlich von Kosten und Erlöse betroffen sind. Dieses Ungleichgewicht und die parallel erfolgende Neuausgestaltung des Verfahrens zum finanziellen Ausgleich des ungewollten Austauschs nach Art. 51 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2017/2195 (siehe hierzu Ziffer 2.4) waren der Anlass, das Festlegungsverfahren einzuleiten.

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit der Kostenerstattung für wirtschaftlich nicht unerhebliche volatile Kostenpositionen im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Zum anderen werden auch die Interessen der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen.

2.4. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen (Tenor zu Ziffern 1.) und 2.))

Mit Tenor zu Ziffer 1.) wird festgestellt, dass das Verfahren zur Durchführung von Kompensationsprogrammen bzw. für den finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch für die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den in den Anlagen beige-fügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unter-liegt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthält eine sachliche Eingrenzung auf den ungewollten Austausch zwischen Regelzonen und den sich in diesem Zusammenhang notwendigerweise ergebenden Kosten und Erlösen. Hierbei erfolgt einerseits in Bezug zum status quo eine Prozessbeschreibung für den ungewoll-ten Austausch in Form der bestehenden Kompensationsprogramme und der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Erlöse. Hierbei ergeben sich aus den in der freiwilligen Selbstverpflichtung in Bezug genommenen Regelwerken quasiverbindliche Vorgaben für die Kompensation des technisch bedingten, ungewollten Austausches in Natura. Darüber hinaus wird hinreichend auf den Prozess eines rein finanziellen Aus-gleichs des ungewollten Austauschs entsprechend der Vorgaben in Art. 51 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23.11.2017) Bezug genom-men. Entsprechende Kosten und Erlöse werden nach den Maßgaben der Beschluss-kammerentscheidungen in den Verfahren BK6-19-188 (Genehmigung von gemeinsa-men Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten, Beschluss vom 08.01.2020) und BK6-19-187 (Genehmigung von gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes, Beschluss vom 10.06.2020) sowie dieser freiwilligen Selbstverpflichtung verfahrensreguliert sein. Insbesondere die insoweit erforderliche Bestätigung der Regulierungsbehörde zum Prozess des finanziellen Ausgleichs stellt sicher, dass die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung eingehalten werden. Dies ist für die Beschlusskammer ein hinreichender Anlass, um die Abläufe beim ungewollten Austausch als wirksam verfahrensreguliert zu erachten.

Die freiwillige Selbstverpflichtung benennt abschließend die sich einstellenden Kosten und Erlöse aus dem ungewollten Austausch, einschließlich der Kosten und Erlöse aus der Bilanzkreisabrechnung. Dabei handelt es sich letztlich um Werte, die aus techni-

schen Gründen, vom Markt bzw. durch regulatorische Entscheidungen vorgegeben werden und für die Übertragungsnetzbetreiber demnach nicht beeinflussbar sind. Dies rechtfertigt eine Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach der Maßgabe des Tenors zu Ziffer 2.).

Bezüglich der weiteren Einzelheiten und genauen Modalitäten der Kompensation bzw. des finanziellen Ausgleichs des ungewollten Austausches wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen Bezug genommen.

2.5. Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 3.))

Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten ab dem 01.01.2021 als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV. Eine rückwirkende Entscheidung erfolgt hierbei nicht. Vielmehr hat die Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erstmalig zum 01.01.2021 zu erfolgen.

Hierbei ist die Differenz zwischen den im Ausgangsniveau enthaltenen Kosten und Erlösen und den Kosten und Erlösen für den ungewollten Austausch auf Basis der entstandenen Ist-Kosten, d.h. mit zweijährigem Verzug anzusetzen. Aufgrund der fehlenden Planbarkeit der Kosten und Erlöse für den ungewollten Austausch und der überschaubaren wirtschaftlichen Bedeutung ist in der Abwägung eine Abwicklung auf Ist-Kosten nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV sachgerecht und verhältnismäßig. Zudem beginnt das System auf einem bestehenden, in den Erlösobergrenzen enthaltenen Niveau für die Beteiligten.

Die Beschlusskammer hat auf eine Befristung der Regelungen im Tenor zu den Ziffern 1.) und 2.) verzichtet. Das Auftreten des ungewollten Austausches entsteht unbefristet. Bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen kann nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG erforderlichenfalls die Festlegung nachträglich geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt. Dies kann insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn sich die der freiwilligen Selbstverpflichtung zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern (vgl. hierzu auch die Öffnungsklausel in Ziffer 5 der freiwilligen Selbstverpflichtung), etwa durch eine abweichende Entscheidung der zuständigen Beschlusskammer zu den Verfahren BK6-19-187 und BK6-19-188.

2.6. Mitteilungspflichten

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung jährlich die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse zum ungewollten Austausch im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres mitzuteilen.

3. Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen als **Anlagen 1 bis 4**) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Kosten (Tenor zu Ziffer 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Wetzel

Dr. Heimann

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Durchführung von Kompensationsprogrammen bzw. einen finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten und Erlösen

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) tragen nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz; ihnen obliegt auch die Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation des ungewollten Energieaustauschs zwischen den Regelzonen.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) gibt einen Überblick über die ÜNB-Prozesse für den ungewollten Austausch und beschreibt die regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten und Erlöse.

Die ÜNB verpflichten sich, die in dieser FSV beschriebenen Prozesse umzusetzen, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) an den Vorgaben auszurichten und die Anpassungen auch dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall zur Absenkung der EOG und zu Belastungen für die Unternehmen führen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt 4 genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV wie wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen und allgemeine Beschreibung

Der „ungewollte Austausch“ (UGAT) ist die Energiemenge, die sich aus der Differenz zwischen den planmäßig per Fahrplan abgewickelten Energiegeschäften (SOLL-Austausch) und den an den Kuppelleitungen tatsächlich gemessenen Energiemengen (IST-Austausch) ergibt. Da die Fahrpläne weitestgehend vom Markt vorgegeben werden und der sich einstellende physische Austausch systembedingt ist und durch physikalisch-technische Parameter definiert wird, besitzt der ÜNB keinen Einfluss auf diese.

Durch den ungewollten Austausch erhalten Regelzonen zu viel oder zu wenig Energie im Vergleich zum Sollwert. Ausgeglichen wird dieses Ungleichgewicht derzeit über zusätzliche Energielieferungen zwischen den betroffenen ÜNB. Man spricht dabei von Kompensationsprogrammen. Der Prozess zur Kompensation des ungewollten Austausches wird in den vertraglichen Vereinbarungen zum Betrieb des gesamten kontinentaleuropäischen Synchrongebietes (Synchronous Area Framework Agreement bzw. Continental Europe Operation Handbook, Policy P2 „Scheduling and Accounting“ sowie Appendix A2 „Scheduling and Accounting, nachfolgend als „Regelwerke“ genannt) geregelt. Sämtliche mit den Kompensationsprogrammen verbundenen Aufgaben, wie die

Zählerablesung, Erfassung, Berechnung, Abstimmung und Abrechnung des ungewollten Austauschs werden von den ÜNB der jeweiligen Regelblöcke betrauten Stellen (Koordinierungszentren Nord und Süd) wie in den genannten Regelwerken vereinbart durchgeführt, so dass der einzelne Übertragungsnetzbetreiber keine Beeinflussungsmöglichkeiten besitzt.

Der ungewollte Austausch jedes Verbundpartners wird auf Basis der in den genannten Regelwerken definierten Vorgaben im Rahmen der Verbundabrechnung auf einem Konto erfasst. Der resultierende Kontostand ist durch ein Kompensationsprogramm gegenüber den anderen Verbundpartnern auszugleichen. Die hierzu benötigte Energie wird täglich „heute für morgen“ am Day-Ahead-Markt einer Strombörse je nach Lieferichtung angekauft bzw. verkauft. Der ungewollte Austausch wird durch Energielieferungen ausschließlich in Natura kompensiert, d.h. es finden zum aktuellen Zeitpunkt keine monetären Transaktionen zwischen den ÜNB statt.

Die europäische „Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“¹ (EBGL) legt fest, dass „alle ÜNB eines Synchrongebietes“ sowie „alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch“ entwickeln müssen (Art. 51 Abs. 1 und 2 EBGL). Der Antrag hierfür muss spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten der EBGL (18.06.2019) bei den Regulierungsbehörden eingereicht werden. Gemäß dem aktuellen Stand im Antrag gegenüber der Beschlusskammer 6 wird vorgeschlagen, die Abrechnung des ungewollten Austausches zukünftig finanziell abzuwickeln und das jetzige Kompensationsprogramm abzuschaffen. Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur führt das Verfahren zur Einführung der beantragten Abrechnungsbestimmungen unter den Aktenzeichen BK6-19-187 (Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Austausch innerhalb eines Synchrongebiets). Das Verfahren BK6-19-188 (Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten) wurde mit Beschluss vom 8.01.2020 abgeschlossen. Die genauen Modalitäten können den Vorschlägen der ÜNB² bzw. dem Beschluss BK6-19-188 entnommen werden.

Der vorgeschlagene, sogenannte finanzielle Ausgleich des ungewollten Austausches basiert auf einem für alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa einheitlichen Preis. Dieser Preis wird für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall ermittelt und gilt für die in diesem Intervall von jedem ÜNB ungewollt ausgetauschten Energiemengen. Für den ungewollten Austausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB basiert der finanzielle Ausgleich auf bilateralen Vereinbarungen. Aufgrund der Natur des Austausches und der Preisermittlung können die Preise und/oder Energiemengen sowohl ein positives als auch ein negatives Vorzeichen aufweisen, sodass das dies zu Kosten oder Erlösen für jeden ÜNB führen kann. Da der Preis anhand der in jeder Regelzone aufgetretenen ungewollten Austausche und der Entwicklung der Preise am Day-Ahead-Markt und an den Regelarbeitsmärkten ermittelt wird, sind die Kosten und Erlöse von jedem ÜNB nicht beeinflussbar. Darüber hinaus bleibt der ungewollte Austausch per se unbeeinflussbar, da er nach wie vor systembedingt entsteht.

¹ Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem.

² Vorschlag aller kontinentaleuropäischen ÜNB für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem vom 18. Juni 2019 (BK6-19-187) sowie Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für alle ungewollten Energieaustausche gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem vom 18. Juni 2019 (BK6-19-188).

Der ungewollte Austausch und die Durchführung entsprechender Kompensationsprogramme (nach derzeitigem Stand) bzw. der künftige finanzielle Ausgleich führen bei den ÜNB zu Kosten oder Erlösen, im Wesentlichen resultierend aus Preisdifferenzen, die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV auf Grundlage dieser FSV von der BNetzA zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erklärt werden können. Die in dieser FSV behandelten Kosten und Erlöse sind ausschließlich

- Kosten und Erlöse aus der Bilanzkreisabrechnung für ungewollten Austausch, d.h. Kosten, welche sich aus der Bewertung der Ausgleichsmenge des durch den ungewollten Austausch hervorgerufenen bilanziellen Ungleichgewichts mit dem Ausgleichsenergiepreis ergeben. Diese Kosten und Erlöse entstehen sowohl bei dem bisherigen Kompensationsprogramm, als auch bei einem finanziellen Ausgleich und sind nicht Teil der Anträge gemäß Artikel 51 EBGL.
- Kosten und Erlöse für die Beschaffung bzw. Veräußerung der Energiemengen bei dem bisherigen Kompensationsprogramm
- Kosten und Erlöse aus der zukünftigen finanziellen Kompensation. Diese Kosten und Erlöse sind Teil der Anträge gemäß Artikel 51 EBGL.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer hier nicht genannter Regelungen und Prozesse entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

3. Umgang mit Kosten und Erlösen aus der Durchführung von Kompensationsprogrammen für den ungewollten Austausch bzw. des finanziellen Ausgleichs

Die im Rahmen der Kostenprüfung zur dritten Regulierungsperiode genehmigten Kosten bzw. Erlöse enthalten Positionen zur Bilanzkreisabrechnung für ungewollten Austausch sowie für die Beschaffung bzw. Veräußerung der Energiemengen beim bisherigen Kompensationsprogramm zum ungewollten Austausch.

Die ÜNB legen der BNetzA die für das Jahr (t) entstandenen Kosten und Erlöse zum ungewollten Austausch spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres (t+1) vor und setzen sie mit einem Zweijahresverzug in der Erlösobergrenze des Jahres (t+2) an. Neben den bereits im Ausgangsniveau enthaltenen Positionen können hierunter auch Kosten und Erlöse aus einer finanziellen Kompensation des ungewollten Austauschs entsprechend einer Entscheidung der Beschlusskammer 6 fallen. Dabei sind die tatsächlichen, periodengerechten Kosten und Erlöse in einem mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbogen einzutragen. In der Erlösobergrenze ist der positive oder negative Differenzbetrag zu den im Rahmen der Kostenprüfung zur dritten Regulierungsperiode genehmigten Kosten bzw. Erlösen anzusetzen. Die ÜNB werden die Differenzbildung entsprechend der festgelegten Vorgaben der BNetzA durchführen. Das Vorgehen wird analog für die folgenden Regulierungsperioden durchgeführt, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür fortbestehen.

4. Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB übermitteln jährlich der BNetzA die Daten gemäß Abschnitt 3. Die Daten werden so aufbereitet, dass die tatsächlich im jeweiligen Betrachtungsjahr relevanten Mengen und Kosten bzw. Erlöse aus dem ungewollten Austausch ersichtlich werden. Die ÜNB verpflichten sich, die mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Berichterstattung der Daten erfolgt im Rahmen der Datenmeldung zur EOG des Jahres t+2 spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres (t+1).

5. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV erfolgt nur, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA.

Unterschriften

Firma / ÜNB ggf. mit Anschrift	
Name:	Name:
Position:	Position:
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift: